



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Gehring BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.11.2021

Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Förderlehrerinnen und Förderlehrer sind an Bayerischen Schulen zum Schuljahr 2021/2022 im Einsatz (bitte getrennt nach Anzahl der Förderlehrkräfte im Vorbereitungsdienst und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Schulart)? 3
- 1.2 Wie viele Förderlehrerinnen und Förderlehrer sind in den letzten drei Schuljahren aus dem Schuldienst ausgeschieden (bitte jeweils im Vergleich zu den Förderlehrerinnen und Förderlehrer, die in den letzten drei Schuljahren nach ihrem Vorbereitungsdienst in den Schuldienst eingetreten sind)? 3
- 1.3 Wie viele Förderlehrerinnen und Förderlehrer werden in den nächsten drei Schuljahren voraussichtlich in Pension gehen (bitte auch die Anzahl der Förderlehrer benennen, die die Staatsinstitute für die Ausbildung von Förderlehrkräften voraussichtlich mit einem erfolgreichen Abschluss verlassen)? 4

- 2.1 Wie viele Unterrichtsstunden können durch die Erhöhung von acht auf zehn Wochenstunden für Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grund- und Mittelschulen zum Schuljahr 2021/2022 generiert werden? 4

- 2.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Förderlehrerinnen und Förderlehrer, die nach dem Art. 59 des BayEuG nicht zu den „Lehrkräften“, sondern zum „weiteren pädagogischen Personal“ gem. Art 60 gehören und somit keine Lehrkräfte im Sinne des BayEuG sind, in die Lehrerversorgung mit einbezogen (bitte um explizite Nennung der entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen und um die Beifügung der Druckversionen als Anlage)? 5
7. Nachdem im Art. 60 BayEuG der Aufgabenbereich, in dem Förderlehrerinnen und Förderlehrer selbstständig und eigenverantwortlich agieren, mit der Tätigkeit „Betreuung“ definiert ist, frage ich, warum das Kultusministerium dennoch Förderlehrerinnen und Förderlehrer im eigenverantwortlichen Bereich „unterrichtliche“ Aufgaben überträgt, die dem Aufgabenbereich von Lehrkräften nach Art. 59 zuzuordnen sind? 5
8. Ist zeitnah beabsichtigt, den Status von Förderlehrerinnen und Förderlehrer sowohl durch eine Änderung im BayEuG als auch mit dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen dem Status von Lehrkräften des Art. 59 BayEuG anzugleichen, um somit der Einberechnung und den aktuellen Einsätzen in der Lehrerwochenstundenzuweisung Rechnung zu tragen und die damit die eigenverantwortlichen Einsätze von Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Lehrerbudget anzuerkennen? 5

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage legt das Kultusministerium im KMS zur stunden bei Förderlehrerinnen und Förderlehrer fest (bitte um explizite Nennung der entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen und um die Beifügung der Druckversionen als Anlage)? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4. Nach welchem Berechnungsschlüssel legt das Kultusministerium im jährlichen KMS zur Klassenbildung die Höhe des anzurechnenden Anteils an Lehrerwochenstunden bei Förderlehrerinnen und Förderlehrer fest (bitte um exemplarische Darstellung des Berechnungsvorgangs z. B. bei der Erhöhung dieses Anteils von 8 auf 10 Stunden mit Beginn des Schuljahres 2020/2021)? 6
5. Auf welche rechtliche Grundlage stützt das Kultusministerium die im KMS zur Klassenbildung angeordnete Durchschnittsverteilung der eigenverantwortlichen zu erbringenden Stunden von Förderlehrerinnen und Förderlehrer in der Lehrerwochenstundenversorgung, die faktisch als „Gesamtleistung“ innerhalb eines Regierungs- bzw. Schulamtsbezirks von der Gesamtheit der Förderlehrerinnen und Förderlehrer zu erbringen ist (bitte um explizite Nennung der entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen und um die Beifügung der Druckversionen als Anlage)? 6
6. Auf welcher rechtlichen Grundlage bezieht das Kultusministerium bei seinen dienstrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bzw. zur Abwendung des Lehrermangels an den Grund-, Mittel- und Förder-schulen, die Förderlehrerinnen und Förderlehrer mit ein, obwohl diese keine Lehrkräfte im Sinne des Art. 59 BayEuG sind (bitte um explizite Nennung der entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen und um die Beifügung der Druckversionen als Anlage)? 7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 10.12.2021

1.1 Wie viele Förderlehrerinnen und Förderlehrer sind an Bayerischen Schulen zum Schuljahr 2021/2022 im Einsatz (bitte getrennt nach Anzahl der Förderlehrkräfte im Vorbereitungsdienst und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Schulart)?

Für das Schuljahr 2021/2022 können derzeit noch keine Angaben gemacht werden, da die im Rahmen des Verfahrens „Amtliche Schuldaten“ zum Stichtag 1. Oktober 2021 erhobenen Daten zu den Lehrkräften zunächst Plausibilisierungsprozesse durchlaufen, die noch nicht abgeschlossen sind.

Der nachfolgenden Tabelle kann ersatzweise die Anzahl der Förderlehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie an staatlichen und privaten Förderzentren (einschließlich Schulen für Kranke) im Schuljahr 2020/2021 in Aufgliederung nach dem Regierungsbezirk und der Schulart entnommen werden.

Tabelle zu 1.1. Förderlehrkräfte¹ (als Personen) an staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie an staatlichen und privaten Förderzentren² im Schuljahr 2020/2021 nach Regierungsbezirk und Schulart

Regierungsbezirk	Förderlehrkräfte ¹ (als Personen) an staatlichen Grund- und Mittelschulen sowie an staatlichen und privaten Förderzentren ² im Schuljahr 2020/2021			
	insgesamt	davon an		
		Grundschulen	Mittelschulen	Förderzentren ²
insgesamt	1.392	826	449	117
Oberbayern	331	182	127	22
Niederbayern	150	92	54	4
Oberpfalz	187	124	44	19
Oberfranken	187	118	51	18
Mittelfranken	190	106	61	23
Unterfranken	153	92	55	6
Schwaben	194	112	57	25

¹ Einschließlich mit Dienstbezügen abwesender Lehrkräfte; einschließlich vier Förderlehrkräften im Vorbereitungsdienst mit eigenverantwortlichem Einsatz.

² Einschließlich Schulen für Kranke.

1.2 Wie viele Förderlehrerinnen und Förderlehrer sind in den letzten drei Schuljahren aus dem Schuldienst ausgeschieden (bitte jeweils im Vergleich zu den Förderlehrerinnen und Förderlehrer, die in den letzten drei Schuljahren nach ihrem Vorbereitungsdienst in den Schuldienst eingetreten sind)?

Die erfragte Anzahl von Förderlehrkräften, die in den letzten drei Schuljahren aus dem Schuldienst an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen ausgeschieden sind, und die Zahl der Einstellungsangebote für den staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschuldienst der letzten drei Schuljahre können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Schularten erfolgt nicht, da aufgrund teilweise geringer Fallzahlen Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

Tabelle zu Frage 1.2: ausgeschiedene Förderlehrkräfte (Personen) und Neueinstellungen (Beamte und unbefristete Verträge) von Förderlehrkräften an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen von 2019 bis 2021

	ausgeschiedene Förderlehrkräfte (Personen)	Neueinstellungen* (Beamte und unbefristete Verträge)
2019/2020	91	74
2020/2021	57	84
2021/2022	77	77

*Nichtantritte sind in der Tabelle nicht berücksichtigt

1.3 Wie viele Förderlehrerinnen und Förderlehrer werden in den nächsten drei Schuljahren voraussichtlich in Pension gehen (bitte auch die Anzahl der Förderlehrer benennen, die die Staatsinstitute für die Ausbildung von Förderlehrkräften voraussichtlich mit einem erfolgreichen Abschluss verlassen)?

Die Anzahl der Förderlehrkräfte an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen, die in den nächsten drei Schuljahren voraussichtlich in den gesetzlichen Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten werden, kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Der Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit kann jeweils zum Schulhalbjahr oder zum Ende eines Schuljahres erfolgen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Schularten erfolgt nicht, da aufgrund teilweise geringer Fallzahlen Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden können.

Tabelle zu Frage 1.3: Förderlehrkräfte (Personen) an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen, die zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. Schuljahres voraussichtlich in den gesetzlichen Ruhestand bzw. in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten werden

	Förderlehrkräfte (Personen) an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen, die zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. Schuljahres voraussichtlich in den gesetzlichen Ruhestand bzw. in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten werden
Schuljahr 2021/2022	45
Schuljahr 2022/2023	50
Schuljahr 2023/2024	60

Die Ausbildung zur Förderlehrkraft kann an einer der beiden Abteilungen des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern absolviert werden. In der Regel stehen pro Jahr etwa 80 Absolventen zur Einstellung an.

2.1 Wie viele Unterrichtsstunden können durch die Erhöhung von acht auf zehn Wochenstunden für Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grund- und Mittelschulen zum Schuljahr 2021/2022 generiert werden?

Die erfragte Anzahl von Lehrerwochenstunden von Förderlehrkräften für die Klassenbildung, die durch die Erhöhung von acht auf zehn Wochenstunden an Grund- und Mittelschulen zum Schuljahr 2021/2022 generiert wurden, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle zu Frage 2.1: Lehrerwochenstunden von Förderlehrkräften zur Klassenbildung, die durch die Erhöhung von acht auf zehn Wochenstunden im Schuljahr 2021/2022 generiert wurden

	Lehrerwochenstunden zur Klassenbildung (*10)	Lehrerwochenstunden zur Klassenbildung (*8)	Gewinn an Lehrerwochen- stunden
2021/2022	12.590	10.072	2.518

- 2.2 Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Förderlehrerinnen und Förderlehrer, die nach dem Art. 59 des BayEuG nicht zu den „Lehrkräften“, sondern zum „weiteren pädagogischen Personal“ gem. Art 60 gehören und somit keine Lehrkräfte im Sinne des BayEuG sind, in die Lehrerversorgung mit einbezogen (bitte um explizite Nennung der entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen und um die Beifügung der Druckversionen als Anlage)?**
- 7. Nachdem im Art. 60 BayEuG der Aufgabenbereich, in dem Förderlehrerinnen und Förderlehrer selbstständig und eigenverantwortlich agieren, mit der Tätigkeit „Betreuung“ definiert ist, frage ich, warum das Kultusministerium dennoch Förderlehrerinnen und Förderlehrer im eigenverantwortlichen Bereich „unterrichtliche“ Aufgaben überträgt, die dem Aufgabenbereich von Lehrkräften nach Art. 59 zuzuordnen sind?**
- 8. Ist zeitnah beabsichtigt, den Status von Förderlehrerinnen und Förderlehrer sowohl durch eine Änderung im BayEuG als auch mit dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen dem Status von Lehrkräften des Art. 59 BayEuG anzugleichen, um somit der Einberechnung und den aktuellen Einsätzen in der Lehrerwochenstundenzuweisung Rechnung zu tragen und die damit die eigenverantwortlichen Einsätze von Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Lehrerbudget anzuerkennen?**

Die Aufgaben der Förderlehrkräfte sind in Art. 60 Abs. 1 BayEUG wie folgt beschrieben: „Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.“

Da sich der Einsatz der Förderlehrkräfte aufgrund neuer Herausforderungen für die Schularten aufgrund der verschiedenartigen Tätigkeitsbereiche der Förderlehrkräfte und der Notwendigkeiten an der Einzelschule weiterentwickelt, war es erforderlich, mit der kultusministeriellen Bekanntmachung (siehe Anlage) zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ vom 23.09.2014 die Aufgabenbeschreibung erneut zu konkretisieren.

Förderlehrkräfte können gemäß o. g. Bekanntmachung selbstständig und eigenverantwortlich unterrichtliche Aufgaben übernehmen. Für den selbstständigen und eigenverantwortlichen Einsatz an Grund- und Mittelschulen kommen in Frage:

- Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens oder mit besonderem Förderbedarf (§ 27 Abs. 6 GrSO und § 36 Abs. 9 MSO)
- Förderung (förderlehrerspezifische Tätigkeiten) von Schülerinnen und Schülern im Bereich Deutsch als Zweitsprache (§ 29 GrSO und § 38 MSO) Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften gemäß Nr. 7 der Bestimmungen zur Stundentafel der Grundschule (§ 33 Abs. 1 GrSO) sowie Nr. 4 zur Stundentafel für die Mittelschule (§ 42 Abs. 1 MSO)
- Erteilung von differenziertem Sportunterricht sowie Schwimmunterricht im Rahmen des Basisportunterrichts. Die dafür notwendigen und eigens geregelten Voraussetzungen müssen gegeben sein. Das Erbringen dieser Voraussetzungen ist eine freiwillige Leistung der Förderlehrkraft.

Demnach werden Förderlehrkräfte nicht im Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in ganzen Klassen eingesetzt, sondern fördern in der Regel kleinere Gruppen mit unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunktsetzung.

Eine Ausnahme bildet der Einsatz von Förderlehrkräften in Deutschklassen. Die Förderlehrkräfte üben hier ihre förderlehrerspezifische Tätigkeit auf der Basis ihrer Ausbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache in einer ganzen Deutschklasse aus. Die Förderlehrkräfte sind auch in den Deutschklassen als kooperative Lernbegleitung tätig. Die Gesamtplanung und Verantwortung für die didaktisch-methodische Umsetzung des Lehrplans liegt aber weiterhin bei der Klassenlehrkraft. In Fragen der Notengebung liegt die Verantwortung ebenfalls bei der Kooperationslehrkraft. (Kooperations-)Lehrkräfte nach Art. 59 BayEUG tragen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung von Schülerinnen und Schülern. Aufgrund der oben beschriebenen Tätigkeiten der Förderlehrer und Förderlehrerinnen ist daher eine Zu-

ordnung zu Art. 59 nicht möglich und auch zukünftig nicht vorgesehen.

Die Übernahme des eigenverantwortlichen Unterrichts in die Lehrerwochenstundenzuweisung erfolgte bereits mit der Bekanntmachung vom 19.09.1973, in der die Arbeitszeit der (seinerzeitigen) Pädagogischen Assistenten geregelt wurde.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage legt das Kultusministerium im KMS zur Stunden bei Förderlehrerinnen und Förderlehrer fest (bitte um explizite Nennung der entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen und um die Beifügung der Druckversionen als Anlage)?

Gemäß der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11. September 2018 (GVBl. S. 724, BayRS 2030-2-20-3-K), beträgt die Unterrichtspflichtzeit von Förderlehrkräften 28 Wochenstunden bei vollem Stundendeputat. Anteilig des vorgesehenen Einsatzes von Förderlehrkräften, geregelt in Art. 60 Abs. 1 BayEUG und in der Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ vom 23.09.2014 wird dabei der eigenverantwortliche Unterricht jährlich im KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen im April verbindlich festgelegt. Im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung wird der Anteil der eigenverantwortlichen Unterrichtsstunden von Förderlehrkräften seit dem Schuljahr 2020/2021 mit zehn Unterrichtsstunden einbezogen.

4. Nach welchem Berechnungsschlüssel legt das Kultusministerium im jährlichen KMS zur Klassenbildung die Höhe des anzurechnenden Anteils an Lehrerwochenstunden bei Förderlehrerinnen und Förderlehrer fest (bitte um exemplarische Darstellung des Berechnungsvorgangs z. B. bei der Erhöhung dieses Anteils von 8 auf 10 Stunden mit Beginn des Schuljahres 2020/2021)?

In dem unter Frage 3. genannten KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen wird die Zahl der Stunden, mit denen Förderlehrkräfte im eigenverantwortlichen Unterricht eingesetzt werden, jährlich festgelegt. Im KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) an Grund- und Mittelschulen, welches im Juli eines jeden Jahres erscheint, wird zunächst der zur Verfügung stehende Personalstand von Förderlehrkräften ermittelt. Dieser Personalstand wird dann mit der Zahl der Stunden, mit denen Förderlehrkräfte durchschnittlich im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts eingesetzt werden sollen, multipliziert.

Die exemplarische Berechnung der Lehrerwochenstunden von Förderlehrkräften zur Klassenbildung für das Schuljahr 2020/2021 kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle zu Frage 4: Berechnung der Lehrerwochenstunden von Förderlehrkräften zur Klassenbildung für das Schuljahr 2020/2021

	Personalstand Förderlehrkräfte	Faktor	entspricht Lehrerwochenstunden zur Klassen- und Gruppenbildung
2020/2021	1.305	*10	13.050

5. Auf welche rechtliche Grundlage stützt das Kultusministerium die im KMS zur Klassenbildung angeordnete Durchschnittsverteilung der eigenverantwortlichen zu erbringenden Stunden von Förderlehrerinnen und Förderlehrer in der Lehrerwochenstundenversorgung, die faktisch als „Gesamtleistung“ innerhalb eines Regierungs- bzw. Schulamtsbezirks von der Gesamtheit der Förderlehrerinnen und Förderlehrer zu erbringen ist (bitte um explizite Nennung der entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen und um die Beifügung der Druckversionen als Anlage)?

Durch die Einbeziehung von Förderlehrkräften mit durchschnittlich zehn Stunden in die budgetrelevante Versorgung der Regierungsbezirke wird entsprechend der Anzahl von Förderlehrkräften anteilig ein Gesamtstundenpool auf die Schulamtsbezirke verteilt. Die

Schulämter entscheiden nach den Gegebenheiten vor Ort über die genaue Zuteilung der Stunden auf die einzelnen Förderlehrkräfte. Diese Regelung wird ebenfalls im KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen festgelegt (siehe Antworten zu den Fragen 3. und 4.).

6. Auf welcher rechtlichen Grundlage bezieht das Kultusministerium bei seinen dienstrechtlichen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bzw. zur Abwendung des Lehrermangels an den Grund-, Mittel- und Förderschulen, die Förderlehrerinnen und Förderlehrer mit ein, obwohl diese keine Lehrkräfte im Sinne des Art. 59 BayEuG sind (bitte um explizite Nennung der entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen und um die Beifügung der Druckversionen als Anlage)?

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung wurden ab Schuljahr 2020/2021 eine Reihe dienstrechtlicher Maßnahmen auf Grundlage des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen, die Fachlehrkräfte und die Förderlehrkräfte eingeführt. Förderlehrkräfte sind dabei nur von den Änderungen beim Antragsruhestand und bei der Aussetzung von Genehmigungen von neuen Freistellungsmodellen („Sabbatjahren“) betroffen. Die Rechtsgrundlage für die dienstrechtlichen Einschränkungen ergibt sich aus den jeweiligen beamtenrechtlichen Vorschriften (Art. 64 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) für den Antragsruhestand sowie Art 88 Abs.4 BayBG für Freistellungsmodelle).

Mit der Einführung des gesamten Maßnahmenkatalogs zum Schuljahr 2020/2021 wurde die Zahl der in die Unterrichtsversorgung einzubeziehenden eigenverantwortlichen Stunden von Förderlehrkräften von durchschnittlich acht auf durchschnittlich zehn Unterrichtsstunden erhöht. Dies stellt jedoch keine dienstrechtliche Maßnahme dar, sondern es kommt innerhalb des Aufgabenbereichs der Förderlehrerinnen und Förderlehrer lediglich zu einer Verschiebung. Die Zahl der eigenverantwortlichen Stunden wurde erhöht, jedoch wurde dafür die Zahl der Differenzierungsstunden gesenkt. Die Unterrichtspflichtzeit beträgt weiterhin 28 Stunden.

Neben der Einführung dienstrechtlicher Maßnahmen zum Schuljahr 2020/2021 wurden Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen, die Fachlehrkräfte und die Förderlehrkräfte umgesetzt. So erhalten Förderlehrkräfte, die an mehreren Dienstorten tätig sind, seit dem Schulhalbjahr 2020/2021 Anrechnungstunden.